

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 127/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob V [REDACTED] ,

R [REDACTED] /Israel, R [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f e l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Ob der Kläger in den zurückliegenden Jahren bedürftig war, ermittelt der Berufungsrichter, der von den Grundsätzen der Rechtsprechung des Senats ausgeht, anhand durchschnittlicher Einkünfte israelischer Arbeitnehmer. Diese Methode zur Bestimmung im Ausland geltender Sätze für den dortigen vollen Lebensbedarf veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Insoweit stellt sich weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Wie der Tatrichter den Rechtsbegriff des vollen, angemessenen Lebensunterhalts bei im Ausland lebenden Antragstellern ausfüllt, unterliegt seiner Verantwortung. Angriffe gegen das bei der Tatsachenfeststellung

201

- 3 -

gewählte Verfahren oder dabei etwa unterlaufene Fehler führen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zur Zulassung der Revision.

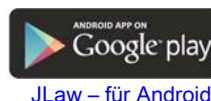
In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs prüft der Berufungsrichter auch, ob im Falle des Klägers besondere Umstände vorliegen, die es gebieten, von den so ermittelten Regelsätzen abzuweichen. Solche Umstände stellt er nicht fest.

Für die Jahre 1971, 1972 und 1974 gelangt der Berufungsrichter zu Fehlbeträgen von 62, 60 und 113 IL, um welche die monatlichen Einkünfte des Klägers hinter seinem Unterhaltsbedarf zurückgeblieben seien. Unter Berufung auf BGH RzW 1975, 83 verweigert er insoweit Härteausgleichsleistungen als nicht angemessen. Darin sieht die Beschwerde eine Abweichung von der Entscheidung BGH RzW 1976, 27. Eine solche liegt aber nicht vor. Nach BGH RzW 1976, 27 ist bei Bedürftigkeit in der Regel Härteausgleich zu zahlen. Das läßt Ausnahmen zu. Hier hat der Berufungsrichter zur Begründung seiner Ablehnung von Härteausgleich keinen der in BGH RzW 1976, 27 mißbilligten Gründe herangezogen. Das Ausmaß der erlittenen Verfolgung durfte er berücksichtigen. Daß seine Darlegungen dazu das Verfolgungsgeschehen des Klägers etwas unangemessen würdigen, führt nicht zur Revisionazulassung. Das ist ebenso wie die Berücksichtigung der sonstigen Umstände, zu denen auch die im Verhältnis zu den Einkünften nicht große Versorgungslücke in nur einzelnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Jahren zu zählen ist, eine Sache des Einzelfalls, die keine zur Zulassung der Revision führende Rechtsfrage aufwirft.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)